



Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist und § 16 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007, die zuletzt durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54) geändert wurde hat die Gemeindevertretung am 08.12.2023 folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren je Parkfläche nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkzeit bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Parkgebühren betragen:

Gebührenzone	Tarif
Zone 1 (Wohnmobilstellplätze)	
Tageskarte; Gültigkeit: 24 Std.	5,00 €

- (2) Die **Gebührenzone 1** umfasst die Parkflächen der Wohnmobilstellplätze am Weiher, sowie die Wohnmobilstellplätze am Tennisheim.
- (3) Soweit nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) für einzelne Parkflächen oder Parkbereiche Umsatzsteuer zu erheben ist, ist die Umsatzsteuer in den in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätzen enthalten.

§ 3 Gebührenpflichtiger Zeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf einer der ausgewiesenen und in § 2 Abs. 2 dieser Parkgebührenordnung aufgeführten Parkflächen in der Zeit von Montag bis Sonntag jeweils ganztägig.
- (2) Der Gemeindevorstand kann für einzelne Parkbereiche die gebührenpflichtigen Zeiträume aufheben, verkürzen, verlängern oder eine durchgehende Gebührenpflicht festlegen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Vorstehende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren außer Kraft.

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun



Dieter Hornung
Bürgermeister